

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn folgende Satzung beschlossen.

Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie eine Seniorenvertretung. Diese ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller Bad Zwischenahner Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahren wahr und berät durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn zu den altersrelevanten Fragen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Der Seniorenbeirat informiert, berät und unterstützt die älteren Menschen bei der aktiven Lebens- und Freizeitgestaltung mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbstständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- (3) Er informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Entwicklungen der Altenhilfe und -politik mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen anzuregen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Ein Vertreter des Seniorenbeirates kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales teilnehmen. Eine Hinzuziehung zu weiteren Fachausschüssen ist möglich.
- (2) Auf Wunsch des Rates der Gemeinde Bad Zwischenahn, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Seniorenbeirat zu den Angelegenheiten der älteren Menschen in Bad Zwischenahn zu äußern.

§ 3

Delegiertenversammlung

- (1) Alle in der Seniorenarbeit in Bad Zwischenahn tätigen Organisationen können bis zu zwei Personen in die Delegiertenversammlung entsenden. Stimmberechtigt ist jeweils ein vorher von der Organisation zu benennendes Mitglied. Über Zweifelsfragen am Mitwirkungsrecht einer Organisation in der Delegiertenversammlung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden mindestens einmal jährlich statt. Die/Der Vorsitzende der Seniorenvertretung lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des Seniorenbeirates.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Einer der Beisitzer nimmt die Aufgabe der Kassenwartin oder des Kassenwartes wahr.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die mit der Verwaltung abzustimmen ist.

§ 5

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben von der Gemeinde Bad Zwischenahn zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet er eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel weist er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung nach.

§ 6

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Bad Zwischenahn.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Seniorenbeirates vorzeitig aus, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Mitglied für den Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **XXX** in Kraft.

Bad Zwischenahn,

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister